

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Tageblatt. Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 85.

Montag, 12. Februar 1917, abends.

20. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Herauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten überzähliglich 2,10 Mark, monatlich 10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Uhrzeiten wird nicht übernommen. Preis für die 43 von drei Grundschiff-Zeilen (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitungswärter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Einfließiger Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungssäule "Fröhler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versenderleichterungen — hat der Verleger keinen Einpruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Betrieb des Druckerei, der Lieferanten oder der Versenderleichterungen — hat der Verleger keinen Einpruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Betrieb des Druckerei, der Lieferanten oder der Versenderleichterungen — hat der Verleger keinen Einpruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Betrieb des Druckerei, der Lieferanten oder der Versenderleichterungen — hat der Verleger keinen Einpruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichslandes vom 14. Januar 1917, Reichsgesetzblatt Seite 46, dat am 15. Februar 1917 eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchte aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Linsen stattzufinden.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird gemäß der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1917 — Nr. 21 der Sächs. Staatszeitung vom 26. Januar 1917 — folgendes bestimmt:

1) Die Aufnahme umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten.

Mehlvräte haben nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe anzugeben, die nach § 8 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Erte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die von dem Kommunalverband an Bäcker, Konditoren, Mühlen und Händler sowie an Fleckhauer abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind, bez. die diese Betriebe für den Kommunalverband in Gewahrtaum haben.

2) Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihr Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3) Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlartern erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrtum der zur Aufnahme verpflichteten befinden haben:

- Roggen, Weizen, Dern (enthielt Spelz, Dinkel, Zitzen), allein oder mit anderem Getreide, auch Gemischt;
- Roggen- und Weizengemisch (auch Dinkel), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Saatmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Risskraut, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbse, Bohnen, Linsen, einschließlich Alberbohnen und Blaubohnen), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreidehöfen, Schuppen, Schräumen und Bergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfassungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenen Verchluss hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Bentzinen und Punden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhandel des Betriebsinhabers zu verfassenden Personen anzugeben.

Vorräte, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 auf dem Transport befinden, sind sofort nachträglich noch der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

4) Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Deerrverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. der Befreiungsfundgesellschaft m. b. H. der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfrüchtestelle G. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfluttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5) Die Erhebung erfolgt gemeindlich. Die Ausführung derselben erfolgt in jedem Gemeindebezirk einschließlich der selbständigen Gutsbezirke durch die Gemeindebehörden.

Die Erhebung durch die Gemeindebehörden hat sich lediglich auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken.

Die in Punkt 1 Abs. 3 vorgeschriebene Feststellung der Vorräte von Bäckern, Konditoren und Händlern sowie Fleckhauern (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe) erfolgt durch den Kommunalverband mittels besonderen Formulars, das den Beteiligten unmittelbar zugesandt wird.

Die Vorräte in den Mühlen sind, soweit sie zu dem landwirtschaftlichen Betrieb der Mühlen gehören, von den Gemeindebehörden, soweit sie für den Kommunalverband aufgekauft sind, durch den letzteren aufzunehmen. Der Kommunalverband wird in dieser Richtung unmittelbar besonders an die Mühlen verfügen.

Bäcker, Konditoren, Händler, Fleckhauer oder Mühlen, die anzeigepflichtig sind, am 15. Februar 1917 aber noch kein Anzeigeforumular zugestellt erhalten haben, haben dies sofort dem Kommunalverband anzugeben.

Für die Ausführung der Vorratserhebung durch die Gemeindebehörden sind Ortslisten (Formular I) zu verwenden, die den Gemeindebehörden rechtzeitig angegeben werden. Die der Ortsliste aufgedruckte Anweisung für die Verwendung dieses Formulars ist genau zu beachten.

6) Die Gemeindebehörden beg. die von diesen mit der Aufnahme beauftragten Personen haben die in den Gemeinden vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe aufzufinden und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach den vorgeschriebenen Gewichtseinheiten einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 20 die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Ortslisten sind nach Beendigung der Aufnahme durch die Gemeindebehörden aufzurichten, abschließen und auf der 1. Seite mit der Bescheinigung, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeige erstattet haben zu versehen. Die so abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 12. Februar 1917.

Neaufführung. Wie in der Leipziger Presse gemeldet wird, fand die Uraufführung von "Iwan Schnebaum's Volk in Waffen" im Königskonzert des Leipziger Männerchores (Leitung: Kol. Musikdirektor Gustav Wohlgemuth) statt. Der Leipziger

Tageblatt röhmt die geselligen Beziehungen entsprechende instrumentale Wirkung des Orchestermeisters, Dr. Walter Niemann, in den "Leipziger Neuesten Nachrichten" die noble Wagner-Nachfolge des Komponisten, die "Leipziger Allgemeine Zeitung" die glänzende Steigerung des Werkes, die "Leipziger Allgemeine Zeitung" das Verdienst Wohlgenuth's, beachtenswerte Schöpfungen junger Komponisten aufgeführt zu haben. Über 3000 Personen füllten die Alberthalle. Se. Maj. der Königin wohnte dem 1. Teile

des Konzertes bei. Unter den Zuhörern befanden sich u. a. Kultusminister Dr. Vogt, Reichshauptmann v. Burgsdorff, Oberbürgermeister Dr. Dittrich, Kommandierender General v. Schweins, Universitätsrektor Dr. Stieda, Reichsgerichtspräsident Dr. v. Seetendorf. Das Konzert war die 50. der Wohltätigkeitsvortanstellungen des Leipziger Männerchores, der als Reingewinn derselben über 30.000 M. der Kriegshilfe bisher überweisen konnte. Das 44. Wohltätigkeitskonzert fand im August v. J. in Riesa statt.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.